



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 22.07.2021

Weiterentwicklung der Pflege

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge des demografischen Wandels gewinnt die Pflege zunehmend an Bedeutung. Alte und pflegebedürftige Menschen haben unterschiedliche Bedürfnisse und auch unterschiedliche familiäre Unterstützungsangebote. Entsprechend flexibel müssen die Pflegeangebote sein. Da viele pflegebedürftige Menschen den Wunsch haben in den eigenen vier Wänden gepflegt zu werden und es dazu einer rund-um-die-Uhr-Betreuung bedarf, stellt das die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Insbesondere unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 2021 – 5 AZR 505/20.

Bislang ist nicht geregelt wie Pflegedienstleister auf die künftigen Daten der elektronischen Patientenakte zugreifen können. Um eine lückenlose Versorgung zu ermöglichen und den gesamten Prozess der Pflege digital abzuwickeln, müssen die technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Wenn digitale Helfer die Selbständigkeit von Pflegebedürftigen erhöhen, ihnen ermöglichen, auf Wunsch länger zu Hause zu wohnen oder ansonsten einen pflegerischen Nutzen haben, müssen die Kosten dafür von den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen übernommen werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. An welchen Lösungen zur Deckung des Pflegebedarfs arbeitet die Landesregierung?

Bestmögliche Versorgung und Unterstützung für jede Pflegebedürftige bzw. jeden Pflegebedürftigen zu gewährleisten, ist nicht nur politisches Ziel, sondern ein großes soziales Versprechen und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an dem Millionen Beschäftigte, Ehrenamtliche und vor allem Angehörige jeden Tag mit großem Einsatz arbeiten.

Derzeit gibt es in Hessen folgende Initiativen zur Deckung des Pflegebedarfs:

Durch Angebote zur Unterstützung im Alltag soll den Pflegebedürftigen ein möglichst langer Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung mit den vorhandenen sozialen Kontakten ermöglicht werden. Der Bundesgesetzgeber ermächtigt die Landesregierungen durch § 45a Abs. 3 Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. In Hessen ist die Anerkennung dieser Angebote durch die Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) geregelt.

Zwar war bei Inkrafttreten der PfluV am 9. Mai 2018 zunächst eine das Angebot übersteigende Nachfrage nach Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erwarten. Gleichzeitig war aber davon auszugehen, dass die Anzahl der anerkannten Anbieterinnen und Anbieter im Zeitverlauf deutlich zunehmen wird.

Zum Jahresende 2019 erfolgte durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine ausführliche Evaluation bei den kommunalen Anerkennungsbehörden nach den aktuellen Anbieterzahlen, zu Erfahrungen aus dem Anerkennungsverfahren und zu möglichen Hinderungsgründen. Dabei wurde flächendeckend eine das Angebot übersteigende Nachfrage dokumentiert.

Damit Angebote zur Unterstützung im Alltag in Zukunft flächendeckend und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entschlossen, die Pflegeunterstützungsverordnung nicht erst – wie turnusmäßig vorgesehen – 2024 zu novellieren, sondern unmittelbar mit einer Novellierung zu beginnen. Dieser Novellierungsprozess ist inzwischen abgeschlossen. Am 1. Oktober 2021 sind umfangreiche Änderungen der

Pflegeunterstützungsverordnung in Kraft getreten. Die bürokratischen Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag wurden deutlich reduziert und der Anbieterkreis dauerhaft um die sogenannten Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erweitert.

Ein weiterer, wesentlicher Baustein zur Sicherung des Pflegebedarfs, ist die Sicherung von Fachkräften. Die Fachkräftesicherung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist – wie in allen Branchen – primär Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Über Mitgestaltungs- und Unterstützungsmöglichkeiten verfügen beispielsweise die Sozialpartner, Verbände und Kammern, Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie Kommunen, Land und Bund. Die Landesregierung unterstützt den Pflege- und Gesundheitsbereich – oftmals gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern – mit einer Vielzahl an Initiativen wie beispielsweise dem Hessischen Pflegemonitor, dem Hessischen Gesundheitspakt 3.0, dem WELCOMECENTER Hessen, dem Förderangebot Sozialwirtschaft integriert und dem Pflegequalifizierungszentrum Hessen.

Zusätzliche Unterstützung erfährt die Fachkräftesicherung in Pflege und Gesundheit durch einen eigenen Schwerpunkt im Neuen Bündnis Fachkräftesicherung Hessen, in dem sich die Gestaltungspartnerinnen und -partner der Fachkräftesicherung aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Arbeitsverwaltung, Gesundheitssektor, Kirchen, Kommunen, Regionen, Wissenschaft, Verbänden und Landesregierung vereinen. Das Bündnis wurde vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ins Leben gerufen. Darin bringen sich zentrale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger sowie Engagierte aller Gesellschaftsbereiche ein und konzentrieren ihre Expertise und Ressourcen. Das Bündnis besteht aus einem übergeordneten Dachgremium und vier Fokusgruppen zu den Schwerpunktthemen Pflege und Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Internationalisierung und Vielfalt sowie Arbeiten im digitalen Wandel und im Handwerk.

Ein wesentlicher Beitrag zur Fachkräftesicherung ist die Sicherstellung der Ausbildung. Das Land finanziert die Schulgeldfreiheit für alle Gesundheitsfachberufe, soweit sie nicht über das Krankenhausgesetz (KHG) finanziert werden, die staatlich anerkannten Altenpflegehilfeschulen sowie den gesetzlich definierten Anteil als Direkteinzahlung für die neue generalistische Pflegeausbildung nach § 33 Abs.1 Nr. 4 Pflegeberufegesetz in Höhe von 8,9446 Prozent der ermittelten Gesamtkosten. Zusätzlich erstattet das Land Hessen den ehemaligen Altenpflegeschulen die Mietkosten für die erforderlichen Räume zur Durchführung der neuen Pflegeausbildung und hat die 2016 erfolgreich eingeführte Finanzierung der ausbildungsintegrierten berufsbezogenen Sprachförderung auf die Schülerinnen und Schüler der neuen Pflegeausbildung ausgeweitet und mit der letzten Änderung der Altenpflegehilfegesetzordnung auch die Stundenvergütung der Preisentwicklung angepasst.

Mit diesen Maßnahmen stellt das Land nicht nur die Kostenfreiheit für die beruflichen Ausbildungen in Gesundheitsfach- und Pflegeberufen sicher, sondern versucht auch den Ausbildungserfolg von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen abzusichern.

Das Land hat in der Vergangenheit eine Fülle von Modellprojekten zur Erschließung neuer Zielgruppen insbesondere für die Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung durchgeführt. Mit der letzten Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 12. November 2020 wurde basierend auf den Erkenntnissen und den in den Modellen erfolgreich erprobten Verfahren die Möglichkeit geschaffen, zur Altenpflegehilfeausbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss zugelassen zu werden.

Auch beabsichtigt die Landesregierung, die „Landesinitiative Pflege integriert“ fortzuführen. Die bisher gemachten Erfahrungen mit dem kooperativen Ausbildungsprojekt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums zeigen, dass diese kombinierte Maßnahme aus einer Bildungsmaßnahme zur Berufsvorbereitung mit der Möglichkeit des Erwerbs des Hauptschulabschlusses und einer Altenpflegehilfeausbildung, ein erfolgreicher Weg sein kann, Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund für eine Tätigkeit in der Pflege als staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen und -helfer oder für die Aufnahme der dreijährigen Pflegeausbildung zu qualifizieren und zu gewinnen.

Die Landesregierung beteiligt sich darüber hinaus an der „Konzertierten Aktion Pflege“ und hat für die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung mit allen Ausbildungspartnerinnen und -partnern einen Ausbildungspakt geschlossen. Sie stimmt sich bei der Umsetzung der Pflegeberufereform und der Ausbildungsinitiative mit den Ausbildungspartnerinnen und -partnern eng über das durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gegründete Koordinierungsgremium unter Einbindung verschiedener Facharbeitsgruppen ab.

Des Weiteren befinden sich in einer gemeinsamen Initiative des Landes und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit Berufsorientierungsworkshops in Vorbereitung. Diese sollen möglichst vielen jungen Menschen die Bereiche Gesundheit und Pflege sowie die Kinder- und Jugendhilfe näherbringen, damit sie diese in ihre Berufswahlentscheidung mit einbeziehen können. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird so gleichzeitig die Chance eröffnet, potentielle

künftige Fachkräfte kennenzulernen und für die Berufe und Arbeitsplätze in Gesundheit und Pflege zu werben.

Frage 2. Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung das zunehmende Bedürfnis häuslich gepflegt zu werden?

Der Landesregierung ist bewusst, dass die meisten Menschen nach wie vor zuhause gepflegt werden möchten. Viel informelle Unterstützung erfahren Hilfebedürftige dabei durch Freunde, Bekannte sowie Nachbarinnen und Nachbarn. In einzelnen Ländern können diese Hilfen anerkannt und der Entlastungsbetrag dafür genutzt werden. Auch in Hessen sollen daher auf ehrenamtlicher Basis sogenannte Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer für Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI zugelassen werden. Dies ist ein Grund, weshalb sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entschlossen hat, die Pflegeunterstützungsverordnung nicht erst wie turnusmäßig vorgesehen 2024 zu novellieren, sondern unmittelbar mit einer Novellierung zu beginnen. Inzwischen ist dieser Novellierungsprozess abgeschlossen. Am 1. Oktober 2021 sind umfangreiche Änderungen der Pflegeunterstützungsverordnung in Kraft getreten.

Frage 3. Welche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf plant die Landesregierung?

Mit der steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt auch die Zahl der Pflegenden, die mehrheitlich zugleich erwerbstätig sind. Sie sollen in besonderer Weise unterstützt werden, sei es durch den Ausbau ambulanter Dienste oder durch gezielte Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

Um pflegende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen zu unterstützen und zu halten, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bereits 2013 gemeinsam mit der AOK die Gesundheitskasse in Hessen, der berufundfamilie gGmbH und dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft die Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren – die Hessische Initiative“ ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieser Initiative werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sensibilisiert, Informationen zu vereinbarkeitsunterstützenden Maßnahmen bereitgestellt und Fortbildungen angeboten. Die Qualifizierung von betrieblichen Pflege-Guides wird als Regelangebot der AOK gefördert. Das Netzwerk ist inzwischen auf rund 370 Pflege-Guides angewachsen.

Im Rahmen der Initiative wurde die Charta zur Vereinbarkeit Beruf und Pflege entwickelt. Sie ist Bindeglied aller Maßnahmen der Vereinbarkeitsinitiative und bislang noch bundesweit einmalig. Seit 2013 sind bereits 264 Unternehmen und Organisationen der Charta beigetreten, um Beruf und Pflege für ihre Beschäftigten besser vereinbar zu gestalten. Auch künftig wird es neue Charta-Beitritte geben.

Die Webseite der Initiative www.berufundpflege.hessen.de wurde optisch und technisch rundum überholt. Mit dem neuen Look navigiert man bequem und intuitiv durch die Webseite. Mitgliedsunternehmen genießen einen komplett eigenen Bereich inklusive Forum, Standortkarte und Dokumentensammlung. Dadurch fällt es noch leichter sich zu vernetzen und Erfahrungen auszutauschen.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Förderprogramme zur Digitalisierung des Pflegewesens ausreichend in Anspruch genommen werden?

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung kann gem. § 8 Abs. 8 SGB XI zwischen den Jahren 2019 und 2023 ein einmaliger Zuschuss für jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung bereitgestellt werden. Ziel ist, digitale Anwendungen, die insbesondere das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege betreffen sowie zur Entlastung der Pflegekräfte beitragen können, zu fördern. Förderungsfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen. Gefördert werden bis zu 40 % der durch die Pflegeeinrichtung verausgabten Mittel. Pro Pflegeeinrichtung ist höchstens ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 12.000 € möglich. Nach unserem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Mittel bisher noch nicht ausgeschöpft, sodass Einrichtungen und Dienste weiter über die benannten Unterstützungsmöglichkeiten informiert und hinsichtlich deren Inanspruchnahme motiviert werden. Entsprechende Fördermittel können über den GKV-Spitzenverband beantragt werden.

Frage 5. Inwiefern fördert die Landesregierung die Telepflege?

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) und dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) wurden Regelungen zur Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI) formuliert. Demnach soll die TI zukünftig als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation nicht nur in der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der Pflege etabliert werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die sektorenübergreifende Kommunikation und damit die Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.

Mit dem § 125 SGB XI hat der GKV-Spitzenverband den Auftrag erhalten, ein Modellprogramm zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI einzurichten. In dem Modellprogramm sollen der digitale sektorenübergreifende Informationsaustausch in der TI im Kontext ambulanter wie stationärer Versorgung pflegebedürftiger Menschen erprobt und Grundlagen für notwendige Standards für einen bundesweiten Rollout erarbeitet werden. Der GKV-Spitzenverband bestimmt Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung des Modellprogramms. Entsprechende Maßnahmen sind laut Gesetz mit der Gesellschaft für Telematik (Gematik) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu planen und durchzuführen. Im Durchführungszeitraum von 2020 bis 2024 können Projekte mit insgesamt zehn Mio. € vom Bund gefördert werden. Die Modellvorhaben werden wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Hessen wird den Erkenntnisgewinn aus den Modellvorhaben aufmerksam verfolgen. Die Telepflege hat das Potential, die Versorgungsqualität zu verbessern und den Arbeitsaufwand zum Austausch zwischen ärztlichen und pflegerischen Leistungserbringern einzusparen.

Frage 6. Inwiefern sieht die Landeregierung die Möglichkeit ein Modell analog des niederländischen Modells der Nachbarschaftshilfe („Buurtzorg“) in Hessen einzuführen?

Das niederländische Modell der Nachbarschaftshilfe („Buurtzorg“) ist dem Grunde nach ein Pendant zu den in Hessen ins Leben gerufenen „Gemeindepfleger- und pflegerinnen“.

In Hessen gibt es nach jetzigem Kenntnisstand einen ambulanten Pflegedienst im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der nach dem niederländischen Modell arbeitet.

Die Landesregierung fördert allerdings das Programm der Gemeindepflegerinnen bzw. -pfleger (vormals Gemeindegewerter 2.0). Die präventive, vorbeugende und sorgende Arbeitsweise der Gemeindepflegerinnen bzw. -pfleger zielt in erster Linie auf den Erhalt der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung älterer unterstützungsbedürftiger Menschen ab. Hierbei stellt die Tätigkeit der Gemeindepflegerinnen bzw. -pfleger einen wichtigen Lückenschluss zwischen den im Versorgungssystem nebeneinander laufenden Aufgabefeldern von medizinischer Versorgung, pflegerischer Versorgung und sozialer Unterstützung im Alltag dar. Damit steht das Angebot der Gemeindepflegerinnen bzw. -pfleger eines seit Jahren geforderten SGB-übergreifenden Ansatzes sehr nahe. In ihrer Rolle unterstützt die Gemeindepflegerin bzw. der Gemeindepfleger ihre bzw. seine Klientinnen bzw. Klienten und deren Angehörige in Belangen der gesundheitlichen, pflegerischen und bzw. oder (psycho-) sozialen Versorgung.

Durch die Koordinierung und Vermittlung unterschiedlicher Angebote und Hilfen vor Ort (Verweisberatung) ergänzen die Gemeindepflegerinnen bzw. -pfleger die Tätigkeiten weiterer Akteurinnen bzw. Akteure (wie beispielsweise die Pflegestützpunkte) und entlasten pflegende Angehörige auf unterschiedlichen Ebenen.

Mögliche Unterstützungsleistungen können sein:

- Unterstützung in der Hauswirtschaft,
- Einleitung einer pflegerischen Versorgung,
- Koordinierung eines Einkaufs- und Mahlzeitendienstes,
- Umsetzung einer geeigneten Wohnungsanpassung,
- Weitervermittlung an Hausarztpraxen, an Pflegeeinrichtungen, an Betreuungsbehörden, Kommunale Seniorenkreise, etc.

Die Tätigkeit kann und soll im Sinne eines präventiven Ansatzes bereits vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration fördert darüber hinaus drei Modellprojekte im Landkreis Rheingau-Taunus, im Main-Kinzig-Kreis sowie im Schwalm-Eder-Kreis. Die Modellprojekte haben zum Ziel, die Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben stärker in der Stützpunktarbeit zu verankern und zu prüfen, wie Pflegebedürftige und deren Angehörige noch mehr Unterstützung zukommen kann.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Schaffung von betrieblichen Einrichtungen zur Tagespflege analog zu betrieblichen Kindertagesstätten?

Die unter der Antwort auf Frage 3 genannten Initiativen sehen u.a. als Lösungsansatz für Unternehmen, die ihre pflegenden Angehörigen unterstützen wollen, die Schaffung von Belegplätzen in der Kurzzeitpflege vor. Unternehmen können mit Pflegeeinrichtungen einen Vertrag über Belegplätze aushandeln. Für die Tage mit Belegung gibt es Leistungen der Pflegeversicherung. Wenn der Platz unbelegt bleibt, übernimmt das Unternehmen den Ausfall teilweise oder vollständig. Für stationäre Einrichtungen verringert sich so das finanzielle Risiko. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Sicherheit gegeben, dass ein Kurzzeitplatz zur Verfügung steht, wenn sie ihn benötigen.

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung alle Maßnahmen, die Unternehmen für ihre pflegenden Mitarbeitenden vorsehen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 22. September 2021

Kai Klose